

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. August 2025

Nr. 52

Inhalt

Seite

Erste Satzung zur Änderung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetz	496
---	------------

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 11.08.2025

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBI. Nr. Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz vom 4. Februar 2021 (GBI. S. 8397), in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBI. Nr. 97) und § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBI. S. 252), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBI. Nr. 97) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. Juli 2025 die nachstehende Satzung am KIT beschlossen.

Artikel 1: Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Grundstipendium beträgt ab dem 01.10.2025 regelmäßig 1.750 Euro monatlich, einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten. Bis zum 30.09.2025 beträgt das Grundstipendium regelmäßig 1.468 Euro. Reisekosten können durch Zuschüsse Dritter gemäß § 6 Absatz 3 darüber hinaus gewährt werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können Abschlussstipendien vergeben werden. Abschlussstipendien werden für die Fertigstellung der Dissertation bewilligt und i.d.R. für die Dauer von maximal sechs Monaten gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Bei Abschluss der Promotion endet die Gewährung des Stipendiums nach § 8 Abs. 1. Die Gewährung eines Abschlussstipendiums endet mit Ablauf des Monats, in dem die Doktorarbeit bei der Fakultät eingereicht wird.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat vorrangig das Promotionsvorhaben voranzubringen.

(2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese nicht das Promotionsvorhaben der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen anzuhwendenden tariflichen Arbeitszeit ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet. Das KIT prüft, ob die

Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

(3) Für das Promotionsvorhaben erlangte Zuschüsse Dritter (insbesondere auch Reisekostenzuschüsse) werden bei der Förderung mindernd oder ausschließlich berücksichtigt, auch wenn sie für Zeiträume vor dem beantragten Förderungszeitraum gewährt aber während der Laufzeit bezahlt werden. Unberücksichtigt bleiben Zuschüsse Dritter, die die Stipendiatin bzw. der Stipendiat während der Laufzeit eines Stipendiums erzielt und die dem Bruttogehalt einer 0,25 TV-L E 13 Stufe 3 Stelle entspricht, im Jahr nicht übersteigt. Für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr ermäßigt sich die Freigrenze um 1/12 je Kalendermonat. Überschreiten die Zuschüsse Dritter diese Grenze, schließen sie das Stipendium aus.

(4) Die Kumulation einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 2 und Zuschüssen Dritter nach Absatz 3 ist nur für den Fall möglich, dass sie die in Absatz 3 genannte Grenze nicht überschreiten.

(5) Die Hochschule kann bei Aufnahme von Erwerbstätigkeiten oder bei Bezug von Förderleistungen Dritter während der Förderungsdauer die Förderung reduzieren oder beenden.

(6) Das Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) ist im Vorfeld der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Zuschüsse Dritter über Dauer und Umfang der Einnahmen zu unterrichten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Kopie desselben der Förderakte beizulegen, entsprechendes gilt bei der Förderung durch Dritte.

(7) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Worte „Präsidiums“ die Worte „oder einen Vice Provost“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

In der Paragraphenzählung wird nach § die Ziffer „13“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.

Artikel 2: Neubekanntmachung

Das KIT kann den Wortlaut der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 11. August 2025

gez.

*Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)*